

Zu § 58 SGB X -> Zu § 58 SGB X Tit. 2 – Die einzelnen Nichtigkeitsgründe

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SGB - Verwaltungsverfahren - (SGB X)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 81a

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 58 SGB X Tit. 2.a RdSchr. 81a – Nichtigkeit jeder Form des öffentlich-rechtlichen Vertrages bei Vorliegen entsprechender Nichtigkeitsgründe des BGB

Hier wird nicht auf die Grundsatznorm des gesetzlichen Verbotes gemäß § 134 BGB Bezug genommen, sondern auf die Einzeltatbestände der Nichtigkeit bei Rechtsgeschäften des bürgerlichen Rechts. So ist u. a. gemäß § 105 BGB die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen, Bewusstlosen oder vorübergehend in seiner Geistestätigkeit Gestörten nichtig (vgl. auch § 11 SGB X). Gemäß § 116 Satz 2 BGB ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die unter dem geheimen Vorbehalt abgegeben wird, das Erklärte nicht zu wollen, nichtig, wenn der andere Teil diesen Vorbehalt kennt; ferner ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, wie die vertraglichen Erklärungen, nichtig, die mit dem Einverständnis des anderen Vertragspartners nur zum Schein abgegeben wird (vgl. § 117 BGB).